

Verkündet  
am 4. Juli 1963  
Woitscheck,  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2193 045

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] - und V [REDACTED] -Gesellschaft mit beschränk-  
ter Haftung in F [REDACTED], T [REDACTED] o, vertreten  
durch ihre Geschäftsführer, Bankdirektor Dr. Werner S [REDACTED]  
in F [REDACTED] und Ministerialdirigent Dr. Hans R [REDACTED] in B [REDACTED],

Restitutionsklägerin und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ernst C [REDACTED] & Co. in M [REDACTED],

Restitutionsbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung des Se-  
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-  
mann, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe  
vom 1. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu  
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das Office du Commerce Extérieur (Oficomex), das Außenhandelszentralamt für die ehemalige französische Besatzungszone in Deutschland, hatte der Beklagten Anfang 1948 eine Einfuhrbewilligung über 400.000 kg Fettsäure aus Sonnenblumenkernen übersandt. Auf Verlangen des Oficomex zahlte die Beklagte am 12. Februar 1948 einen "Sicherungsbetrag" von 900.000 RM. Die Ware wurde teils vor, teils nach der Währungsumstellung geliefert. Wegen der Anrechnung der Zahlung auf eine Teillieferung vom 25. Juni 1948 entstand zwischen den Beteiligten Streit. Das Oficomex und dessen Rechtsnachfolgerin, die Joint Export-Import Agency (JEIA), vertraten die Ansicht, die Beklagte habe dafür 447.569,50 DM zu entrichten. Die Beklagte erkannte diese Schuld jedoch nicht an. Sie stellte sich, gestützt auf ein Gutachten der Bank deutscher Länder vom 14. November 1949, auf den Standpunkt, sie habe mit der Vorauszahlung der 900.000 RM ihre Verbindlichkeit vollständig getilgt.

Eine Klage auf Zahlung von (447.569,50 - 44.756,95 =) 402.812,55 DM nebst Zinsen, welche die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der JEIA erhoben hatte, blieb in allen Rechtszügen ohne Erfolg. Seine der Klägerin ungünstige Entscheidung begründete das Revisionsgericht in dem Urteil vom 11. Juli 1957 - VII ZR 228/56 = WM 1957, 1373 - im wesentlichen damit, daß die Reichsmarkzahlung der Beklagten ganz überwiegend die Bedeutung einer Vorauszahlung auf den Kaufpreis und als solche schuldtilgende Wirkung gehabt habe. Die A. Bank Commission (ABC) habe in dem Bescheid vom 17. August 1951, in dem eine Anrechnung derartiger Reichsmarkzahlungen auf Deutsche Mark im Verhältnis 10 : 1 für richtig erachtet worden sei, keine neuen Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten begründen, sondern nur im Wege einer - die Gerichte nun nicht mehr bindenden - Auslegung die rechtlichen Voraus-

setzungen festlegen wollen, die im Rahmen der bestehenden Währungsvorschriften für die Anrechnung der Reichsmarkzahlungen maßgebend seien. Im einzelnen wird auf das genannte Urteil Bezug genommen (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1959 - VII ZR 221/58 = WM 1960, 296, 300).

Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Entscheidung vom 11. Juli 1957 und, wie in der Revisionsverhandlung klar- gestellt worden ist, der Urteile der 1. Kammer für Handels- sachen des Landgerichts in Mannheim vom 11. Februar 1954 und des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 21. Dezember 1955 im Wege der Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO.

Sie hat behauptet, sie sei erst nach rechtskräftiger Be- endigung des Vorprozesses durch ein Schreiben des Bundes- ministers der Finanzen vom 2. Februar 1960 in den Stand ge- setzt worden, Urkunden vorzulegen, die geeignet seien, eine für sie günstigere Entscheidung des Rechtsstreits herbeizu- führen. Mit dem erwähnten Schreiben habe der Bundesminister der Finanzen ihr die Fotokopie eines Auszuges aus der Nieder- schrift über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und ausländische Interessen der Alliierten Hohen Kommission (im folgenden: Finanzausschuß der AHK) vom 24. Juli 1951 mitge- teilt. Danach habe dieser in einer am genannten Tage ergange- nen Entscheidung Nr. 699 bestimmt, daß die Zahlungen der deutschen Importeure vor der Währungsreform an das Oficomex als Garantiezahlungen anzusehen und als solche im Verhältnis 1 DM = 10 RM umgestellt seien. Der Ausschuß habe die ABC be- auftragt, diese Entscheidung der Bank deutscher Länder be- kannt zu geben, und die JEIA i.L. angewiesen, die in Reichs- mark geleisteten Garantiezahlungen im Verhältnis 1 DM = 10 RM umzustollen sowie sämtliche von den deutschen Firmen geschul-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



doten Unterschiedsbeträge anzufordern. Die Entscheidung Nr. 699 sei mit einem Amtsschreiben aus dem Sekretariat des Finanzausschusses vom 26. Juli 1951 u.a. an den Präsidenten der ABC zur weiteren Veranlassung übersandt worden. Dieses Schreiben, das Urkundeneigenschaft besitze, sei ihr ebenfalls erst am 2. Februar 1960 zugänglich gemacht worden. Die Klägerin stützt ihre Restitutionsklage auch auf dieses Schreiben sowie auf die in der Entscheidung Nr. 699 erwähnte Drucksache LAW/Sec (51) 103 vom 18. Juli 1951, die eine Stellungnahme des Rechtsausschusses der AHK zu der Umstellungsfrage enthalte.

Die Schriftstücke sind von der Klägerin in unbeglaubigten Fotokopien, der Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Finanzausschusses vom 24. Juli 1951 ferner in einer Fotokopie vorgelegt worden, die einen Beglaubigungsvermerk eines Beamten des Bundesfinanzministeriums trägt, wonach diese Fotokopie mit dem in den Unterlagen der JEIA vorgefundenen Auszug übereinstimmt. Die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Original der Sitzungsniederschrift ist darin nicht bestätigt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Restitutionsklage gebeten. Sie hält die Klage nicht für zulässig und hat dazu ausgeführt, die Klägerin habe nicht den Nachweis erbracht, daß sie die Monatsfrist des § 586 ZPO gewahrt habe. Die Klägerin habe das Schriftstück vom 24. Juli 1951 schon lange vor dem 24. Januar 1960 gekannt. Die von der Klägerin vorgelegten Fotokopien seien keine Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO. Sie müsse auch die Echtheit der in den Fotokopien abgebildeten Urkunden bestreiten. Bei der Entschließung des Finanzausschusses vom 24. Juli 1951 handele es sich allenfalls um eine interne Dienstanweisung an die JEIA und die ABC, durch die eine die Währungsumstellung betreffende Streitfrage im Verwaltungswege klargestellt werden sollen. Neue Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten habe sie weder begründen wollen noch begründet.

Das Oberlandesgericht hat die Restitutionsklage abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin die in der Vorinstanz gestellten Anträge auf Aufhebung der ihr ungünstigen Entscheidungen im Hauptprozeß sowie auf Verurteilung der Beklagten, an sie 402.812,55 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juni 1948 zu zahlen, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht sieht die formellen Voraussetzungen für eine Restitutionsklage als erfüllt an. Es äußert zwar gegen die Urkundeneigenschaft der vorgelegten Fotokopie über einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Finanzausschusses der AHK vom 24. Juli 1951 ernste Bedenken; es erachtet diese jedoch nicht für durchgreifend, weil die Fotokopie des Schreibens des Sekretariats des Finanzausschusses vom 26. Juli 1951 das Vorhandensein einer Urkunde bezeuge, deren Inhalt in dem Schreiben der amerikanischen Botschaft vom 24. April 1959 bestätigt werde. Inhalt und Urheber der Urkunde vom 24. Juli 1951 dürften nach Ansicht des Oberlandesgerichts feststehen (BU S. 8-11).

Dessen ungeachtet versagt es der Wiederaufnahmeklage den Erfolg, weil durch die EntschlieÙung des Finanzausschusses nicht in verbindlicher Weise Rechte und Pflichten begründet worden seien. Es führt hierzu aus, die EntschlieÙung stelle weder einen allgemein verbindlichen Rechtssatz dar noch sei sie ein rechtsverbindlicher Verwaltungsakt. Sie sei nicht ordnungsmäßig bekannt gegeben worden. Der Finanzaus-

schuß habe abgesehen von den Fällen, in denen er für die ABC aufgetreten sei, keine eigenen Verwaltungsbefugnisse gehabt. Für die EntschlieÙung vom 24. Juli 1951 gelte im übrigen dasselbe, was der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 11. Juli 1957 über den Bescheid der ABC vom 17. August 1951 ausgeführt habe (BU S. 11-14).

I. Ohne Rechtsirrtum hält das Oberlandesgericht die Restitutionsklage für rechtzeitig erhoben. Es stützt sich hierbei auf die von der Klägerin beigebrachte amtliche Auskunft des Bundesministers der Finanzen vom 23. Februar 1960, wonach er die Klägerin erstmals mit Schreiben vom 2. Februar 1960 in den Stand gesetzt habe, die darin genannten Urkunden zu benutzen. Daß die Klägerin von dem Inhalt der Entscheidung des Finanzausschusses der AHK möglicherweise schon früher Kenntnis erlangt hat, würde die Notfrist des § 586 Abs. 1 ZPO nicht in Lauf gesetzt haben. Die Klägerin braucht sich auch die Kenntnis ihrer ersten Rechtsvorgängerin, der JEIA, von der EntschlieÙung des Finanzausschusses vom 24. Juli 1951 nicht anrechnen zu lassen (vgl. Urteil des Senats vom 12. November 1962 - VII ZR 226/60 = WM 1963, 145 - zu IV).

Auch daß die Klägerin ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 582 ZPO), hat das Berufungsgericht überzeugend ausgeführt. Die Beklagte erhebt in ihrer Revisionsbeantwortung insoweit auch keine Einwendungen mehr.

II. Ob die von der Klägerin vorgelegten Fotokopien eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 - sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit anderen Schriftstücken, mit denen die an dem genannten Tage ergangene Entscheidung Nr. 699 des Finanzausschusses bewiesen werden soll -

den Erfordernissen einer Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO entsprechen, brauchte nicht geprüft zu werden, sofern die Schriftstücke, wie das Oberlandesgericht annimmt, nach dem in ihnen verkörperten Inhalt, auch in Verbindung mit den im Vorprozeß angetretenen Beweisen, eine der Klägerin günstigere Entscheidung nicht würden herbeiführen können (BGH LM § 580 Nr. 7 b ZPO Nr. 4).

Der erkennende Senat ist in dem Restitutionsverfahren der Deutschen Wirtschaftsförderungs- und Treuhand-GmbH gegen die Baumwollindustrie E- -B- (WM 1963, 145) für den Fall, daß der Beschluß vom 24. Juli 1951 mit dem von der Klägerin behaupteten Inhalt erlassen worden ist, daß dies in der gehörigen Form bewiesen wird und im Wiederaufnahmeverfahren berücksichtigt werden kann, auf Grund der behaupteten Entstehungsgeschichte des Beschlusses wie nach seiner Form und seinem Inhalt zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beschluß für die betroffenen Firmen und damit auch für die Beklagte die Verpflichtung begründet haben würde, die nach der Währungsumstellung durch Officomex bezogene Waren voll in Deutscher Mark zu begleichen. Die vor diesem Zeitpunkt geleisteten Reichsmarkzahlungen hätten nur im Verhältnis 10 : 1 auf den DM-Kaufpreis angerechnet werden dürfen. Die Entscheidung des Finanzausschusses, die eine neue Verpflichtung der Betroffenen begründet oder festgestellt hätte, wäre als Verwaltungsmaßnahme einer Besatzungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Teil I des Überleitungsvertrages nach deutschem Recht in Kraft geblieben und könnte von deutschen Gerichten auf ihre Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem deutschen bürgerlichen Recht sowie den Umstellungsvorschriften, nicht nachgeprüft werden.

Die Bedenken des Oberlandesgerichts gegen die Befugnis des Ausschusses zum Erlaß von Verwaltungsakten und gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bekanntgabe der Entschließung hat der Senat nicht für begründet gehalten. Ebenso wenig hat er in diesem sowie in dem schon früher ergangenen Urteil vom 12. Oktober 1961 - VII ZR 260/59 = WM 1962, 246 - die auch in diesem Rechtsstreit erhobenen Einwände der Beklagten, der Finanzausschuß habe nicht in vollständig abgewickelte Geschäfte eingreifen können, die JEIA habe den Rechtsstandpunkt der Beklagten auf Grund der gutachtlichen Äußerung der Bank deutscher Länder vom 14. November 1949 in bindender Form als gerechtfertigt anerkannt und Art. 2 Teil I ÜbV stelle unter den gegebenen Umständen eine entschädigungslose Enteignung dar, für begründet erklärt.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Senats im einzelnen wird auf die Urteile vom 12. November 1962 und vom 12. Oktober 1961 (aaO S. 19 ff) Bezug genommen. Es besteht kein Anlaß, auf Grund des Vorbringens in diesem Rechtsstreit die dort gewonnenen Ergebnisse aufzugeben oder zu ändern, zumal da neue Gesichtspunkte insoweit nicht vorgetragen worden sind.

III. Hiernach ist davon auszugehen, daß, wie die Revision mit Recht geltend macht, der von der Klägerin vorgelegte Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 mit der darin enthaltenen Entscheidung des Finanzausschusses der AHK entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts eine der Klägerin günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, wenn die Klägerin ihn im Vorprozeß vorgelegt hätte. Das Oberlandesgericht hätte also untersuchen müssen, ob die zu den Akten eingereichten Fotokopien als Urkunden im Sinne des § 580 Nr. 7 b ZPO anzusehen sind.

1) Die nunmehr nachzuholende Prüfung, ob die von der Klägerin vorgelegten Fotokopien eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 allein oder in Verbindung mit anderen zu den Akten gereichten Schriftstücken im Wege des Urkundenbeweises verwertbare Urkunden darstellen, ergibt, daß diese Frage zu verneinen ist.

a) Die von der Klägerin in Bezug genommene Niederschrift vom 24. Juli 1951 wäre, wenn sie den Erfordernissen des § 415 ZPO entspräche, eine öffentliche Urkunde. Sie ist nach der Behauptung der Klägerin von dem Finanzausschuß der AHK, einer öffentlichen Behörde der Besatzungsmacht, innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse (vgl. Art. III Abs. 1 b und Abs. 3 der Charta der AHK vom 20. Juni 1949 in der revidierten Fassung vom 6. März 1951 - von Schmoller/Maier/Tobler, Handb. d. Besatzungsr. II § 100 S. 24 ff; AB1 der AHK S. 792; hierzu auch Plischke, The Allied High Commission for Germany, 1953 S. 47 f, 49, 107 f) niedergelegt worden und enthält eine Reihe von Entscheidungen und Anordnungen, darunter die hier in Betracht kommende Nr. 699 über die umstellungsrechtliche Behandlung der Reichsmarkzahlungen deutscher Importeure an das Oficomex. Sie würde nach § 417 ZPO vollen Beweis für ihren Inhalt erbringen, wenn sie im Urkundenbeweis verwertbar wäre.

aa) Die Klägerin hat die Niederschrift weder in Urschrift (§ 420 ZPO) noch, was bei einer öffentlichen Urkunde gemäß § 435 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO zum Antritt des Urkundenbeweises ausreichen würde, in einer beglaubigten Abschrift vorgelegt. Beigebracht ist lediglich die Fotokopie eines unbeglaubigten Auszuges aus der Niederschrift vom 24. Juli 1951. Da der Auszug keine Unterschrift trägt, ist nicht zu erkennen, wer ihn angefertigt hat und ob er nach der Urschrift des Protokolls gefertigt ist. Nach dem Vermerk eines Beamten des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juni 1960 stimmt

die jetzt vorgelegte Fotokopie "wörtlich mit dem in den Unterlagen der JEIA aufgefundenen Auszug aus der Niederschrift überein". Ob dieser Vermerk eine ordnungsmäßige Beglaubigung der Fotokopie darstellt, kann dahingestellt bleiben; auch wenn das angenommen wird, ist das Schriftstück nichts weiter als eine beglaubigte Abschrift (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 der VO vom 21. Oktober 1942 - RGBI I S. 609 -) einer einfachen (unbeglaubigten) Teilabschrift der Sitzungsniederschrift. Es erfüllt mithin nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, die an einen Beweisantritt durch Vorlegung einer öffentlichen Urkunde geknüpft sind (Baumbach/Lauterbach ZPO 26. Aufl. Anm. 1 zu § 435; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. Bem. II 1 zu § 435).

Daß die beglaubigte Fotokopie, was das Oberlandesgericht anzunehmen scheint, in Verbindung mit anderen Urkunden geeignet ist, einen mittelbaren Beweis für die in ihr erwähnten Tatsachen zu erbringen, ist unerheblich; denn ein derartiger Beweis über den Inhalt der aufgefundenen Urkunde ist nach § 580 Nr. 7 b ZPO nicht zugelassen (RGZ 151, 203, 207).

bb) Ausnahmsweise kann allerdings im Falle des § 580 Nr. 7 b ZPO von dem Antritt eines Urkundenbeweises abgesehen werden, wenn die Parteien über das Vorhandensein und den Inhalt der Urkunde einig sind und das Gericht überzeugt ist, daß die Angaben beider Parteien auf Wahrheit beruhen (RGZ 135, 123, 131). Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Die Beklagte hat nicht nur die Echtheit des Auszuges aus der Niederschrift des Finanzausschusses bestritten, sondern auch die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift der Niederschrift, ferner das Vorhandensein einer Urschrift, ja die Existenz eines Ausschusses für Finanzen und ausländische Interessen bei der AHK überhaupt.

Hiernach liegt in der Vorlegung der beglaubigten Fotokopie eines Auszuges aus der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 kein zulässiger Beweisantritt durch Urkunden nach den §§ 580 Nr. 7 b, 420, 435 ZPO.

b) Die Klägerin stützt die Restitutionsklage weiterhin auf die Fotokopie eines Schreibens des Sekretariats des Finanzausschusses vom 26. Juli 1951, das u.a. an den Generaldirektor der JEIA i.L. gerichtet ist. Darin wird auf eine Reihe in der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 festgehaltenen Entscheidungen des Finanzausschusses hingewiesen, darunter auf den Beschluß Nr. 699. Das Schreiben ist der Fotokopie zufolge von dem Sekretär vom Dienst, E.M. M. [REDACTED], unterzeichnet.

Das Schriftstück ist jedoch für den Urkundenbeweis ungeeignet, da es nicht in Urschrift eingereicht worden ist (§ 420 ZPO). Selbst wenn es aber seiner Herkunft und seinem Inhalt nach als öffentliche Urkunde gelten könnte, hätte es, wenn nicht in Urschrift, so doch nach § 435 ZPO wenigstens in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen.

c) Das Gleiche gilt von dem - ebenfalls nur in unbeglaubigter Fotokopie vorgelegten - Schreiben des Rechtsausschusses der AHK vom 18. Juli 1951. Es läßt zudem keine Schlüsse auf den Inhalt des erst später ergangenen Beschlusses des Finanzausschusses vom 24. Juli 1951 zu.

d) Die Klägerin ist allerdings der Auffassung, es müsse für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 Nr. 7 b ZPO genügen, wenn durch die vorgelegten Schriftstücke das Vorhandensein des Beschlusses vom 24. Juli 1951 und sein In-

halt mittelbar dargetan seien. Aus Anlaß der Übernahme des JEIA-Vermögens durch die Bundesrepublik Deutschland sei in dem durch Art. 4 Teil IX des Überleitungsvertrages in Bezug genommenen Schriftwechsel, und zwar in Ziffer 8 des Schreibens der AHK vom 19. Mai 1952 an den deutschen Bundeskanzler - BGBI 1955 II 405, 572 ff -, folgendes bestimmt:

"Die Hohen Kommissare werden aus ihrem Aktenmaterial der Bundesregierung alle Auskünfte erteilen, die nötig sind, um die Eintreibung der möglicherweise existierenden Vermögenswerte zu erleichtern oder um diejenigen Zwecke zu verfolgen, mit denen die Hohen Kommissare sich einverstanden erklären."

Danach seien die Besatzungsbehörden nicht verpflichtet, in ihrem Besitz befindliche Urkunden, so die Entscheidung des Finanzausschusses vom 24. Juli 1951, an deutsche Stellen herauszugeben. Die Vereinbarung vom 19./21. Mai 1952 sei durch das Ratifikationsgesetz vom 24. März 1955 - BGBI II 213 - zu innerdeutschem Recht geworden. Deshalb müßten sich auch die deutschen Gerichte mit derartigen Auskünften der ehemaligen Besatzungsmächte begnügen.

Dem kann nicht beigetreten werden.

Zwar bezieht sich der Briefwechsel vom 19./21. Mai 1952, da es sich bei der der Beklagten gelieferten Ware um einen sog. Normalplanimport, d.h. um eine aus Exportdevisen finanzierte Einfuhr, handelt, auch auf die hier streitige Forderung; an der Notwendigkeit, gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO unmittelbaren Beweis durch Vorlegung der Urkunde, hier des Beschlusses des Finanzausschusses der AHK, anzutreten, ändert sich dadurch jedoch nichts. Ziffer 8 des Schreibens vom 19. Mai 1952 schließt jedenfalls nicht das Recht der alliierten Mächte aus, bestimmte Urkunden den deutschen Behörden vorzulegen. Es ist andererseits

zweifelhaft, ob Ziffer 8 des Schreibens der Bundesregierung auch heute noch das Recht verwehren sollte, von den beteiligten Mächten beglaubigte Abschriften aus dem in ihren Händen befindlichen Aktenmaterial zu Beweis Zwecken zu verlangen (vgl. auch Maier JZ 1955, 408 ff). Aber selbst wenn das der Fall wäre und ein solcher Rechtszustand sich infolge des Ratifikationsgesetzes in innerdeutsches Recht umgewandelt und bis jetzt unverändert erhalten hätte, ergäbe sich daraus noch keine Änderung der deutschen Prozeßvorschriften, insbesondere der §§ 580 Nr. 7 b, 420, 435 ZPO. Der genannte Briefwechsel gibt Vereinbarungen zwischen der AHK und der deutschen Bundesregierung wieder, die auf völkerrechtlichem Gebiet liegen. Ihm wird durch das Ratifikationsgesetz vom 24. März 1955 keine darüber hinaus gehende Wirkung auf den innerdeutschen Rechtszustand verliehen. Insbesondere fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß mit ihnen deutsche Prozeßvorschriften, die den Antritt des Urkundenbeweises regeln, geändert werden sollten.

2) Somit sind die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch die von der Klägerin vorgelegten Schriftstücke nicht erfüllt. Es bleibt daher zu prüfen, ob die Klägerin den Erfordernissen des § 580 Nr. 7 b ZPO etwa in anderer Weise als durch Vorlegung für den Urkundenbeweis ungeeigneter Schriftstücke genügt hat.

Auch das ist zu verneinen.

Die Klägerin hat in den Tatsacheninstanzen weder einen Antrag gestellt, der Beklagten die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 24. Juli 1951 aufzugeben (§§ 421 ff ZPO) noch hat sie - wozu sie wegen der Ungeeignetheit der vorgelegten Schriftstücke zum Urkundenbeweis Anlaß gehabt hätte - gemäß den §§ 428, 432 ZPO beantragt, die in Betracht kommenden Behörden der ehemaligen Besatzungsmächte um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

Sie könnte sich wegen der Unterlassung dieses Antrags nicht damit entschuldigen, daß die Niederschrift vom 24. Juli 1951, wie sie behauptet hat, bisher als Verschlusssache behandelt worden sei. Denn es steht im Bälchen der drei Mächte, den Charakter der Niederschrift als Verschlusssache ganz oder jedenfalls mit Bezug auf den Beschluß Nr. 699 aufzuheben, wenn sie es aus politischen oder sonstigen Gründen für angebracht halten. Das wäre keineswegs unwahrscheinlich, weil der Inhalt der Entscheidung durch die amerikanische Botschaft mit Schreiben vom 24. April 1959 bekannt gegeben und die der JEIA am 26. Juli 1951 übermittelte auszugsweise Abschrift der Niederschrift vom 24. Juli 1951 dem Bundesminister der Finanzen zur Entnahme einer Fotokopie zugänglich gemacht worden ist. Auch hätte die Möglichkeit bestanden, daß die Urkunde nicht in der Sitzung des Prozeßgerichts, sondern nach § 434 ZPO an Ort und Stelle einem anderen Richter vorgelegt wurde.

IV. Nach alledem muß die Restitutionsklage der Klägerin daran scheitern, daß sie eine nach § 580 Nr. 7 b ZPO geeignete Urkunde weder vorgelegt noch deren Mitteilung durch eine alliierte Behörde beantragt hat.

Die Revision der Klägerin ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Dr. Winkelmann Erbel Moyer Dr. Vogt